

Tierquälerei in Hefenhofen – Unterschiedliches Gespür für den Tierschutz

von Jörg Kruppenacher 23.8.2017, 05:30 Uhr

Fälle von Tierquälerei wie in Hefenhofen täuschen darüber hinweg, dass sich in Sachen Tierschutz in den letzten Jahren manches verbessert hat. Das Tierschutzgesetz gilt als griffig, doch die Kantone setzen es unterschiedlich um.



Schutzbedürftige Pferde - Besichtigung vor der Versteigerung der Tiere von Hefenhofen.
(Bild: Karin Hofer/NZZ)

Die Thurgauer Regierung hat für ihr Gewährenlassen des mutmasslichen Tierquälers von Hefenhofen Fehler eingeräumt, aber auch Lücken in der Gesetzgebung kritisiert. Nun müssten die «juristischen Hindernisse» angegangen werden, erklärte der zuständige

Regierungsrat Walter Schönholzer, «die ein Eingreifen vor Ort bisher erschwerten oder verunmöglichten». Diese Aussage mag Schönholzer auf Rückfrage der NZZ nicht konkretisieren, er fügt lediglich an, es gelte «über den gewährten rechtlichen Schutz kritisch nachzudenken». Mit dieser wohl auf die Rechtsmittel von Tierhaltern gemünzten Aussage findet Schönholzer bei Tierschutzorganisationen keine Unterstützung. «Wir können das nicht nachvollziehen», sagt die Anwältin Christine Künzli von der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Auch Heinz Lienhard, Präsident des Schweizer Tierschutzes (STS), hält die geltenden gesetzlichen Grundlagen für durchaus genügend. Sie seien von den Thurgauer Behörden aber schlicht nicht umgesetzt worden.

Grosse Kompetenzen für Behörden

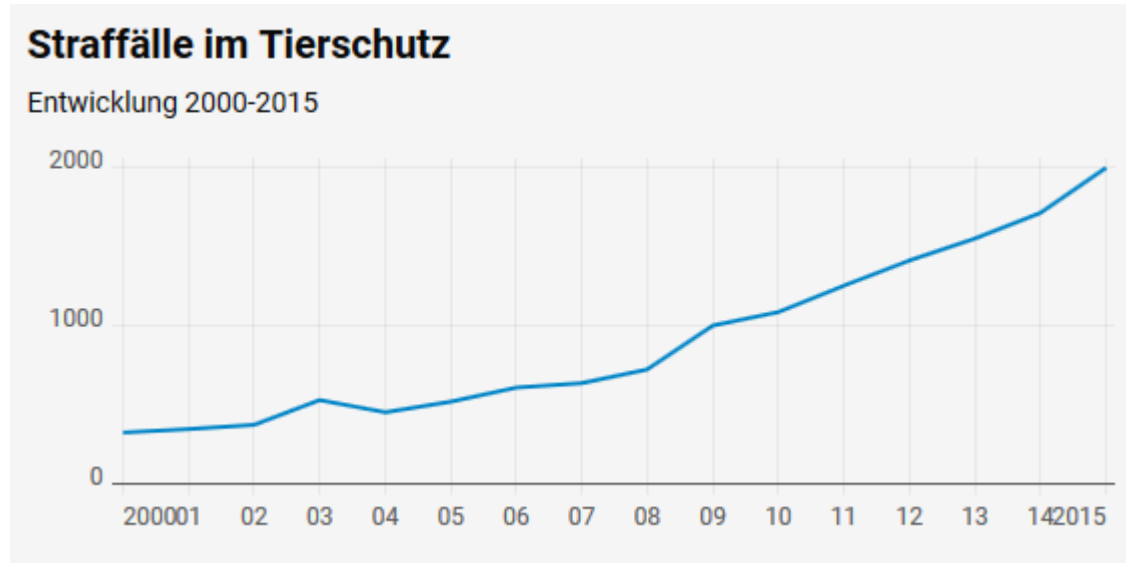
Tatsächlich gehen die [Vorgaben des Tierschutzgesetzes](#) relativ weit. So hält Artikel 24 des seit 2005 geltenden Gesetzes fest: «Wird festgestellt, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, so schreitet die zuständige Behörde unverzüglich ein. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen.»

Es liege in der Kompetenz der kantonalen Veterinärämter, sagt Künzli, Tiere provisorisch zu beschlagnahmen. Ebenso könne allfälligen Rechtsmitteln durchaus die aufschiebende Wirkung entzogen werden. «Der Thurgau hat beim Vollzug schlicht versagt», sagt auch Lienhard, der selber im Thurgau lebt. Nach Auskunft des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) bedarf es denn auch keiner neuen Massnahmen, beispielsweise der Einführung von Ordnungsbussen, um das Tierschutzrecht besser durchzusetzen. Die kantonalen Behörden erzielten am besten und am schnellsten Wirkung zum Schutz der Tiere, stellt BLV-Mediensprecherin Eva van Beek fest, «wenn sie dafür sorgen, dass der rechtmässige Zustand so rasch wie möglich wiederhergestellt wird». Zudem muss laut van Beek konsequent gegen fehlbare Tierhalter vorgegangen werden. Im Grundsatz ist man beim Bund der Meinung, dass das Tierschutzgesetz von den Kantonen gut umgesetzt wird.

Knapp 2000 Straffälle im Jahr 2015

Jedes Jahr werden in der Schweiz nach Angaben des BLV rund 80 bis 100 generelle Tierhalteverbote ausgesprochen. Das [Bundesamt führt zudem eine Datenbank](#) mit sämtlichen seit 1982 von den Kantonen gemeldeten Strafentscheiden, die von der Stiftung für das Tier im Recht publiziert und ausgewertet wird. Dabei zeigt sich: Die Zahl der Straffälle wegen Tierschutzvergehen steigt stetig an. Waren es 2015 insgesamt 1998 Fälle, dürfte diese Zahl im Jahr 2016, das noch nicht fertig ausgewertet ist, auf deutlich über 2000 ansteigen. In den letzten 15 Jahren hat sich die Zahl der Strafverfahren im Tierschutz mehr als verfünffacht. Zwei Drittel der Fälle betreffen Heimtiere, insbesondere Hunde, das restliche Drittel vor allem Nutztiere.

Strafffälle im Tierschutz



Quelle: Stiftung für das Tier im Recht

Die Stiftung für das Tier im Recht ist überzeugt, dass dies nicht Ausdruck einer zunehmend schlechteren Behandlung der Nutz- oder Haustiere ist. Vielmehr sei der Anstieg positiv zu werten, nämlich als Folge eines immer konsequenteren strafrechtlichen Vollzugs im Tierschutz.

Allerdings geraten damit die kantonalen Veterinärämter zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen, zumal die finanziellen Mittel in den meisten Kantonen wegen laufender Sparbemühungen nicht aufgestockt werden. Das BLV ist sich dessen bewusst: «Aufgrund der Ressourcen und/oder des politischen Umfeldes können die Erwartungen der Gesellschaft nicht immer erfüllt werden», räumt Sprecherin van Beek ein. Die politische Rückendeckung, welche die Kantonstierärzte durch die politischen Behörden geniessen, ist zudem unterschiedlich stark ausgeprägt. Tierschutz-Präsident Lienhard erhofft sich, dass dem Tierschutz künftig ein grösserer Stellenwert beigemessen wird als bisher – was ein positiver Effekt des Falls Hefenhofen wäre.

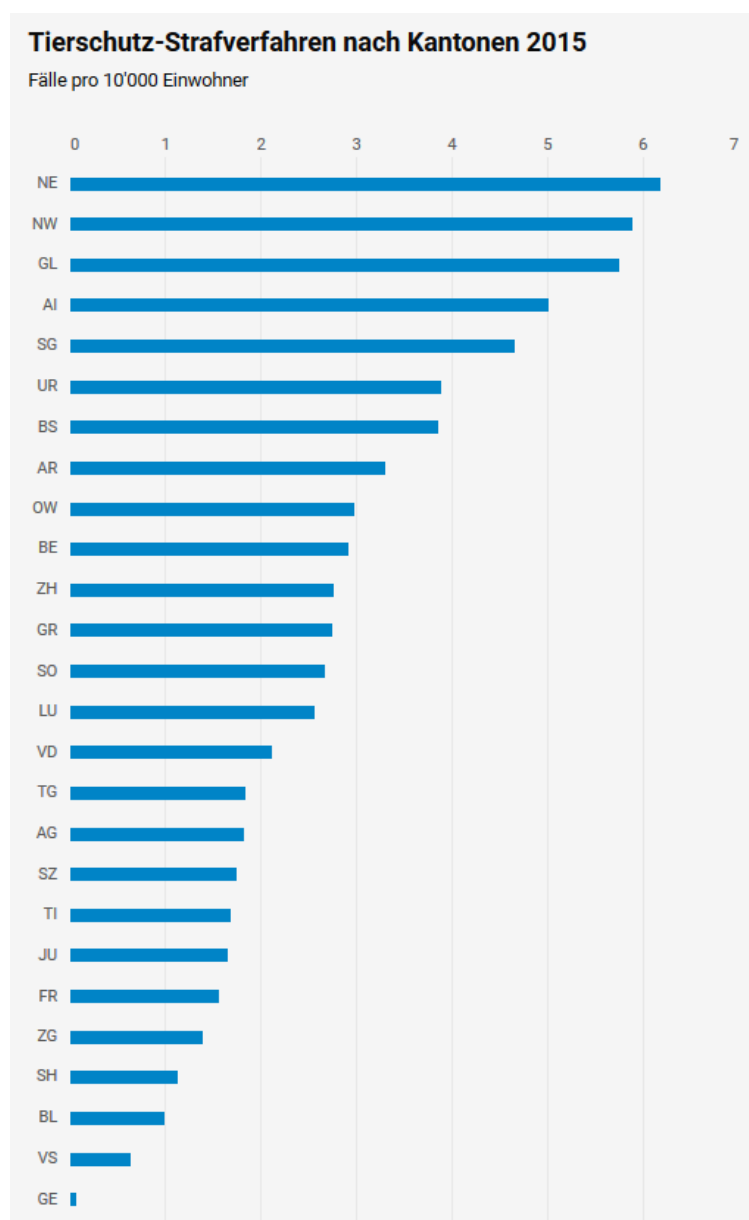
In diesem Zusammenhang hat die Thurgauer Regierung am Dienstag mitgeteilt, dass die externe Untersuchungskommission, die den Vollzug des Tierschutzes im Kanton untersuchen soll, vom Zuger Alt-Regierungsrat Hanspeter Uster geleitet werde.

Vorzeigekanton St.Gallen

Lienhard ist überzeugt, dass im Nachbarkanton St. Gallen ein solcher Fall nicht passiert wäre: «Dort wäre das ganz anders gelaufen.» Denn St. Gallen gilt als Vorzeigekanton im Tierschutz. Als einziger Kanton leistet er sich einen auf Tierschutzverstösse spezialisierten vollamtlichen Staatsanwalt. Gemäss einer im November 2016 veröffentlichten TIR-Studie hat dies positive Folgen auf die Qualität und die Zahl der Strafverfahren. Mit 232 Verfahren im Jahr 2015 liegt St. Gallen hinter Zürich (405) und Bern (296), die ebenfalls gelobt werden, an dritter Stelle unter den 26 Kantonen; zudem geht der Ostschweizer Kanton in Bezug auf

die Höhe der Bussen und Geldstrafen deutlich härter als die meisten Kantone gegen Personen vor, die den Tierschutz verletzen. Mit 49 Strafverfahren liegt der Thurgau hingegen deutlich unter dem Durchschnitt aller Kantone.

[Zürich hingegen hat eine Spezialabteilung](#) für Tier- und Umweltschutz, und das Veterinäramt kann als Partei Einfluss auf die Strafverfahren nehmen. In Relation zur Bevölkerungszahl haben 2015 das Wallis, Basel-Landschaft und Genf die wenigsten Vergehen gegen das Tierschutzgesetz zur Anzeige gebracht. Die Stiftung für das Tier im Recht führt die kantonalen Unterschiede auf verschiedene Rahmenbedingungen bei der Verfolgung und Ahndung der Tierschutzverletzungen sowie auf die unterschiedliche Sensibilität und Motivation im Vollzug zurück. Als mangelhaft betrachtet sie in einzelnen Kantonen insbesondere die Zusammenarbeit unter den Behörden, also zwischen Veterinäramt, Polizei und Staatsanwaltschaft.



Quelle: Stiftung für das Tier im Recht